

1. Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt für die Erstinbetriebnahme von Arbeitsmittel nach der Betriebssicherheitsverordnung. Es behandelt Überwachungsbedürftigen Anlagen nur, sofern Abschnitt 2 betroffen ist.

2. Gefahren für Mensch und Umwelt

Gefahren ergeben sich beim Benutzen von Arbeitsmitteln durch Quetschen, Stoßen, Prellen, Stechen, Reißen, Schneiden, Klemmen, Stolpern, Abrutschen, Stürzen, Strahlen, herabfallende Gegenstände und Wechselwirkungen. Die Freigabe zur Erstinbetriebnahme nach einer detaillierten Bewertung ist daher entscheidend für die Unfallverhütung. Ist eine Maschine erst mal in Betrieb genommen werden, wird meist nur noch genau hingeschaut, wenn es zu spät ist.

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

| | | | | | |
|---|--|--|---|--|---|
|  |  |  |  |  |  |
| Rauchen verboten! | Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten! | Kein Personendurchgang | Zutritt für Unbefugte verboten | | |
|  |  |  |  |  |  |
| Mobiltelefone verboten - Ausschalten | Verbot für Menschen mit Herzschrittmacher | Nicht berühren | Nicht berühren, Gehäuse steht unter Spannung | |  |
|  | <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitskennzeichnung gleich welcher Art ernst nehmen und beachten. <u>Beispiele für mögliche Sicherheitskennzeichnungen siehe Abbildungen.</u> - Für die zu bearbeitenden Werkstoffe bzw. Werkstücke geeignete Arbeitsmittel bereithalten. - Auf die Ordnung, Sauberkeit, Werkzeugpflege achten und sich um die geeignete Auswahl eines Handwerkzeugs für die Bearbeitung kümmern; dies erhöht nicht nur die Qualität der Arbeiten, sondern verhütet auch Unfälle. - Eine Zweckentfremdung des Arbeitsmittels ist nicht zulässig (z.B. ist ein Schraubenzieher kein Stecheisen oder Treibgerät). - Arbeitsmittel immer so ablegen, dass niemand darüber stolpern kann oder auf Personen herabfallen können. - Für die Lagerung von Arbeitsmittel müssen Werkzeugschränke, Schubladen oder Taschen genutzt werden. - Bei Gefahr von Verletzungen sind entsprechende geeignete persönliche Schutzausrüstungen zu tragen (Beispielpiktogramme siehe rechts) - Bedienungsanleitungen beachten. - Keine Abdeckungen abbauen bzw. Sicherheitseinrichtungen außer Kraft setzen. - Beschädigungen umgehend melden. - Sichtprüfung vor der Benutzung, Funktionsprüfung während der Benutzung und Außerbetriebnahme bei Sicherheitsrelevanten Mängeln. - Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz sicherstellen. - Belastungsgrenzen der eingesetzten Arbeitsmittel beachten. - Arbeitsmittel mit abgelaufener Prüfplakette nicht mehr verwenden. - Arbeitsmittel konzentriert verwenden (Beispiel: Wer beim Arbeiten mit einem Hammer nicht konzentriert ist, muss mit Unfällen rechnen). - Schutzbrille tragen, wenn Teile wegfliegen können. - Der beiliegende Anhang muss vor Erstinbetriebnahme beachtet und abgearbeitet werden. | | | |  |
|  | | | | |  |
|  | | | | |  |
|  | | | | |  |
|  | | | | |  |
|  | | | | |  |
|  | | | | |  |

4. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen können sich ergeben im Zusammenhang mit unterschiedlichen Witterungsbedingungen, beim Einsatz vom mehreren Firmen (Koordination erforderlich) sowie bei :



Gefahrgütern nach den Gefahrgutvorschriften (Unerwartete Reaktionen und Gefahren)



Gefahrstoffen nach den Gefahrstoffvorschriften (Unerwartete Reaktionen und Gefahren)



Explosionsgefährdeten Bereichen (Brennbare Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase und Stäube),

Nur zugelassenes Werkzeug einsetzen.

5. Verhalten bei Störungen

- Schadhafte Arbeitsmittel sofort instandsetzen lassen oder gegen einwandfreie Arbeitsmittel auswechseln oder der weiteren Benutzung entziehen.
- Nicht improvisieren, wenn die Sicherheit dadurch beeinträchtigt ist.
- Vorgesetzte informieren.
- Keine eigenständigen Änderungen ohne Freigabe.
- Bei Schäden in der Garantiezeit: Hersteller kontaktieren.
- Keine Sicherheitseinrichtungen überbrücken, um eine Störung zu beheben.
- Vorsicht für Restenergien durch Druck, Überspannung,

6. Verhalten bei Unfällen



- Informieren Sie sich, wo Verbandmittel aufbewahrt werden.
 - Denken Sie bei einem Unfall daran, nicht nur den Verletzten zu retten und Erste Hilfe zu leisten, sondern auch die Unfallstelle abzusichern.
 - Lassen Sie auch kleinere Verletzungen sofort verbinden. Suchen Sie einen Durchgangsarzt auf, wenn aufgrund der Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist.
 - Melden Sie jeden Unfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten oder dessen Vertreter.
 - Achten Sie darauf, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen, z.B. in einem Verbandbuch, gemacht werden.
 - Entstehungsbrände mit den bereitgestellten Feuerlöschern löschen.
- NOTRUF: 112



7. Wartung und Instandsetzung



- Reparaturen, Wartungsarbeiten und Inspektionen dürfen nur von hiermit beauftragten Personen durchgeführt werden.
- Wartungs- und Einstellarbeiten nur nach Herstellerangaben.
- Nur zugelassene Ersatzteile verwenden.
- Bei wesentlichen Änderungen neuen Vorschriftenstand berücksichtigen.
- Bedienungsanleitungen beachten.

8. Folgen der Nichtbeachtung

Gesundheitliche Folgen: Verletzung, Arbeitsausfall, Geräteausfall, Ordnungswidrigkeit, Straftat

Anhang zur BA: Erstinbetriebnahme von Arbeitsmittel

a) Firma:..... b) Standort:.....

c) Art des Arbeitsmittels: d) Baujahr:

e) CE-Kennzeichen ja/nein:..... f) GS-Zeichen ja/nein:.....

| Nr. | Prüfpunkt (§ beziehen sich auf die BetrSichV) Punkte 1 bis 18: § 3 - Gefährdungsbeurteilung | Grund- lage: BetrSichV | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|---|------------------------------|---------|------------------|-----------------------|
| 1. | Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und geeignete Schutzmaßnahmen abgeleitet? Anmerkung 1: auch bei vorhandenem CE-Zeichen Anmerkung 2: bei Aufzügen nur, wenn Beschäftigte diese nutzen. | § 3 (1) | | | |
| 2. | Gefährdungsbeurteilung beinhaltet Gefährdungen a) vom Arbeitsmittel, b) von der Arbeitsumgebung und c) den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten durchgeführt werden (Wechselwirkungen)? | § 3 (2) | | | |
| 3. | Gebrauchstauglichkeit bewertet und gegeben? Anmerkung: einschließlich Ergonomie, alters- und altersgerechte Gestaltung)? | § 3 (2) | | | |
| 4. | Sicherheitsrelevante Zusammenhänge bewertet und in Ordnung? Anmerkung: Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe bewertet? | § 3 (2) | | | |
| 5. | Physische und psychische Belastungen bewertet? | § 3 (2) | | | |
| 6. | Vorhersehbare Betriebsstörungen und deren Beseitigung bewertet? | § 3 (2) | | | |
| 7. | Wurde nach Möglichkeit die Gefährdungsbeurteilung vor Auswahl und Beschaffung des Arbeitsmittels durchgeführt? Anmerkung: Eignung, geplante Verwendung, Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation berücksichtigt? | § 3 (3) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 1 bis 18: § 3 - Gefährdungsbeurteilung | Grund- lage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|--|-----------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 8. | Wurde die Gefährdungsbeurteilung von fachkundigen Personen durchgeführt? Anmerkung: ggf. fachkundige Beratung des Arbeitgebers erforderlich. | § 3 (3) | | | |
| 9. | Wurden vom Arbeitgeber die notwendigen Informationen beschafft, insbesondere: a) zutreffende TRBS, b) Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen und c) arbeitsmedizinische Erkenntnisse? Anmerkung: Informationen des Herstellers können übernommen werden, wenn diese ausreichend sind. | § 3 (4) | | | |
| 10. | Werden die vom Hersteller festgelegten Schutzmaßnahmen (siehe Bedienungsanleitungen) genutzt und sind diese ausreichend? | § 3 (5) | | | |
| 11. | Wurden Art und Umfang erforderlicher Prüfungen nach § 14 und § 16 ermittelt und festgelegt? | § 3 (6) | | | |
| 12. | Wurden Fristen für wiederkehrende Prüfungen nach § 14 und § 16 ermittelt und festgelegt? Anmerkung 1: die in der BetrSichV genannten Fristen sind Höchstfristen (wenn nicht anders festgelegt!) Anmerkung 2: Fristen sind so festzulegen, dass Arbeitsmittel bis zur nächsten Prüfung sicher verwendet werden kann | § 3 (6) | | | |
| 13. | Wurden Voraussetzungen ermittelt und festgelegt, die die zur Prüfung eingesetzten Personen erfüllen müssen? | § 3 (6) | | | |
| 14. | Wird sichergestellt, dass die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig überprüft wird? Anmerkung: Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. | § 3 (7) | | | |
| 15. | Wird sichergestellt, dass Schutzmaßnahmen angepasst werden, wenn erforderlich? | § 3 (7) | | | |
| 16. | Wird sichergestellt, dass die Gefährdungsbeurteilung in folgenden Fällen unverzüglich angepasst wird: a) Sicherheitsrelevante Änderungen? b) Neue Informationen (Unfallgeschehen, Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge)? c) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen nicht gegeben? | § 3 (7) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 1 bis 18: § 3 - Gefährdungsbeurteilung | Grund- lage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|--|-----------------|---------|------------------|-----------------------|
| 17. | Wird unter Angabe des Datums dokumentiert, dass die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass diese noch aktuell ist? | § 3 (7) | | | |
| 18. | <p>Wurde das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung mit folgenden Inhalten dokumentiert:</p> <p>a) Gefährdungen bei der Verwendung des Arbeitsmittels,</p> <p>b) die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,</p> <p>c) Ersatzmaßnahmen, wenn von einer TRBS abgewichen wird,</p> <p>d) Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen,</p> <p>e) Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen und</p> <p>f) Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen?</p> <p>Anmerkung 1: kann auch elektronisch dokumentiert werden.</p> <p>Anmerkung 2: alternativ kann z.B. bei Verbraucherprodukten dokumentiert werden, dass die Voraussetzungen nach § 7 (1) erfüllt sind, siehe nächste Eintragung:</p> | § 3 (7) | | | |

Hinweis: Wenn in der nachfolgenden Übersicht ein „nicht erfüllt“ angekreuzt wird, muss Punkt 18 erfüllt werden!

zurück nach Punkt 18

| | | | | | |
|---|---|---------|--|--|--|
| Alternativ zu Punkt 18 – Vereinfachtes Vorgehen und Dokumentation | 1. Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass die Arbeitsmittel mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen, die zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt galten? | § 7 (1) | | | |
| | 2. Werden die Arbeitsmittel ausschließlich bestimmungsgemäß entsprechend den Vorgaben des Herstellers verwendet? | § 7 (1) | | | |
| | 3. Zusätzlichen Gefährdungen unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung, der Arbeitsgegenstände, der Arbeitsdauer sowie der Dauer und der zeitlichen Lage der Arbeitszeit ausgeschlossen? | § 7 (1) | | | |
| | 4. Werden Instandhaltungsmaßnahmen nach § 10 getroffen? | § 7 (1) | | | |
| | 5. Werden Prüfungen nach § 14 durchgeführt? | § 7 (1) | | | |
| Anmerkung: § 7 (1) gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen und die in Anhang 3 genannten Anlagen (Krane, Flüssiggasanlagen, Maschinentechnische Anlagen der Veranstaltungstechnik) | | § 7 (2) | | | |

| Nr. | <p style="text-align: center;">Prüfpunkt Punkte 19 bis 29: § 4 - <u>Grundpflichten</u> des Arbeitgebers</p> | Grund- lage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|---|-----------------|---------|------------------|-----------------------|
| 19. | Wurde nach der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen explizit festgestellt, dass die Verwendung des Arbeitsmittels nach dem Stand der Technik sicher ist? | § 4 (1) | | | |
| 20. | Wurden organisatorische und/oder persönliche Schutzmaßnahmen festgelegt, wenn technische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind? | § 4 (2) | | | |
| 21. | Wurde die Rangfolge T - O - P beachtet? Technik – Organisation - PSA | § 4 (2) | | | |
| 22. | Wird sichergestellt, dass die Verwendung von PSA auf das erforderliche Minimum beschränkt ist | § 4 (2) | | | |
| 23. | <p>Hat der Arbeitgeber bei Festlegung der Schutzmaßnahmen folgen Grundlagen beachtet?</p> <p>a) § 5 – Arbeitsmittel in Ordnung?</p> <p>b) § 6 – Schutzmaßnahmen bei der Verwendung?</p> <p>c) § 8 – Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen?</p> <p>d) § 9 – Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung?</p> <p>e) § 10 – Schutzmaßnahmen bei Instandhaltung und Änderungen?</p> <p>f) § 11 – Schutzmaßnahmen für besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle?</p> <p>g) § 12 – Unterweisung der Beschäftigten, Betriebsanweisung und besondere Beauftragung?</p> <p>h) § 13 - Schutzmaßnahmen bei Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber?</p> <p>i) § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln?</p> <p>j) Abschnitt 3 – Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen?</p> <p>k) Anhang 1 – Nr. 1 – Vorschriften für die Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln?</p> <p>l) Anhang 1 – Nr. 2 – Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmittel zum Heben von Lasten?</p> <p>m) Anhang 1 – Nr. 3 – Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmittel bei zeitweiligen Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen?</p> | § 4 (3) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 19 bis 29: § 4 - <u>Grundpflichten</u> des Arbeitgebers | Grund- lage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-------------|---|-----------------|---------|------------------|-----------------------|
| noch 23. | Hat der Arbeitgeber bei Festlegung der Schutz- maßnahmen folgen Grundlagen beachtet? | § 4 (3) | | | |
| | n) Anhang 1 Nr. 4 – Vorschriften für Aufzugsan- lagen? | | | | |
| | o) Anhang 1 Nr. 5 – Vorschriften für Druckanlagen? | | | | |
| | p) Anhang 2 – Prüfvorschriften für überwachungs- bedürftige Anlage? - Abschnitt 2: Aufzugsanlagen? - Abschnitt 3: Explosionsgefährdungen? - Abschnitt 4: Druckanlagen? | | | | |
| | q) Anhang 3 – Abschnitt 1 – Krane? | | | | |
| | r) Anhang 3 – Abschnitt 2 – Flüssiggasanlagen? | | | | |
| | s) Anhang 3 – Abschnitt 3 – Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik? | | | | |
| | t) TRBS Regeln? Anmerkung: siehe aktuelle Übersicht. | | | | |
| | u) Bekanntmachungen zur Betriebssicherheits- verordnung? Anmerkung: siehe aktuelle TRBS-Übersicht. | | | | |
| 24. | Gültige Prüfung! Ist sichergestellt, dass Arbeitsmittel mit festgelegten und/oder vorgeschriebenen Erst- und wieder- kehrenden Prüfung nur verwendet werden, wenn die Prüfungen durchgeführt wurden? | § 4 (4) | | | |
| 25. | Wurde vor der erstmaligen Verwendung die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen noch einmal überprüft? Anmerkung: Außer bei erfolgter Abnahmeprüfung nach § 14 oder § 15 | § 4 (5) | | | |
| 26. | Kontrollen durch die Beschäftigten: Wird festgelegt, geregelt und sichergestellt, dass die Arbeitsmittel vor Ihrer Verwendung durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden (Sichtprüfung, Funktionskontrolle)? | § 4 (5) | | | |

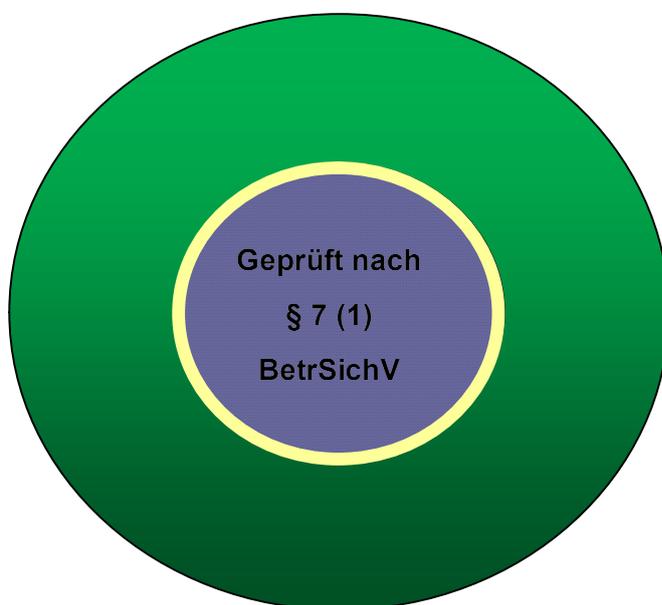
| Nr. | <p style="text-align: center;">Prüfpunkt Punkte 19 bis 29: § 4 - <u>Grundpflichten</u> des Arbeitgebers</p> | Grund- lage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|--|-----------------|---|---|---|
| 27. | <p>Kontrollen durch die Beschäftigten: Wird sichergestellt, dass Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Funktionskontrolle unterzogen werden? Anmerkung: Das gilt unabhängig von Prüfungen nach § 14 oder § 16</p> | § 4 (5) | | | |
| 28. | <p>Wurden die Belange des Arbeitsschutzes angemessen in der betrieblichen Organisation berücksichtigt? a) Personell? b) Finanziell? c) Organisatorisch?</p> | § 4 (6) | <p>..... </p> | <p>..... </p> | <p>..... </p> |
| 29. | <p>Wurden alle mit Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängende Faktoren berücksichtigt? a) Gestaltung der Arbeitsorganisation? b) Gestaltung des Arbeitsverfahrens? c) Gestaltung des Arbeitsplatzes? d) Auswahl und Zur-Verfügung-Stellen von Arbeitsmittel? Anmerkung: einschließlich psychischer Faktoren</p> | § 4 (6) | <p>..... </p> | <p>..... </p> | <p>..... </p> |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 30 bis 34: § 5 - Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel | Grundlage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|---|------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 30. | Werden nur sichere Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und verwendet, d.h.: a) Geeignet? b) den Beanspruchungen angepasst? c) sicherheitsrelevante Ausrüstung vorhanden? Anmerkung: Die Gefährdung muss so gering wie möglich gehalten werden. | § 5 (1) | | | |
| 31. | Wenn Punkt 30 mit „nicht erfüllt“ bewertet wird: Hat der Arbeitgeber andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen, um die Gefährdung so gering wie möglich gehalten wird? a) Technisch..... b) Organisatorische..... c) PSA..... | § 5 (1) | | | |
| 32. | Bei sicherheitsrelevanten Mängeln: Wird sichergestellt, dass Arbeitsmittel, die sicherheitsrelevanten Mängel aufweisen, nicht mehr zur Verfügung gestellt und verwendet werden? | § 5 (2) | | | |
| 33. | Entsprechen die Arbeitsmittel den für sie geltenden Rechtsvorschriften? Anmerkung 1: Dazu zählt die BetrSichV, aber auch die EU-Richtlinien und Verordnungen für Arbeitsmittel, die auf dem Markt bereitgestellt werden. Anmerkung 2: Die formellen Anforderungen gelten nur, wenn ausdrücklich vorgeschrieben, z.B. bei Maschinen (CE-Verfahren, CE-Konformitätsbescheinigung, Typenschild mit CE-Zeichen). | § 5 (3) | | | |
| 34. | Fremde Arbeitsmittel, eigene Arbeitsmittel: Wird sichergestellt, dass die Beschäftigten nur die Arbeitsmittel verwenden, die Ihnen zur Verfügung gestellt wurden, oder deren Verwendung er ausdrücklich gestattet hat? | § 5 (4) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 35 bis 47: § 5 – Grundlegende Schutzmaßnahmen <u>des Arbeitgebers</u> bei der Verwendung von Arbeitsmittel | Grund- lage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|---|-----------------|---------|------------------|-----------------------|
| 35. | Wird sichergestellt , dass unter Beachtung der Ergonomie Arbeitsmittel sicher verwendet werden? Anmerkung: Anhang 1 ist zu beachten. | § 6 (1) | | | |
| 36. | Wird sichergestellt , dass Belastungen und Fehlbeanspruchungen, die die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden, vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden? | § 6 (1) | | | |
| 37. | Achtet der Arbeitgeber darauf , dass die Beschäftigten in der Lage sind, Arbeitsmittel so zu verwenden, dass sie weder sich noch andere Personen gefährden? | § 6 (1) | | | |
| 38. | Wurden folgende Grundsätze berücksichtigt: a) Körperliche Eigenschaften des Bedieners ausreichend, b) Kompetenz des Bedieners ausreichend, c) ausreichender Bewegungsfreiraum, d) Arbeitstempo/Arbeitsrhythmus ungefährlich und e) keine notwendige dauerhafte Aufmerksamkeit erforderlich? | § 6 (1) | | | |
| 39. | Wird sichergestellt, dass vorhandene Schutzeinrichtungen verwendet werden? | § 6 (2) | | | |
| 40. | Wird sichergestellt, dass zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung verwendet wird? | § 6 (2) | | | |
| 41. | Wird sichergestellt, dass erforderliche Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht manipuliert oder umgangen werden? | § 6 (2) | | | |
| 42. | Wird sichergestellt, dass die vorhandenen arbeitsmittelbezogenen Informationen (gemäß § 12) beachtet werden? | § 6 (2) | | | |
| 43. | Wird sichergestellt, dass die vorhandenen Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachtet werden? | § 6 (2) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 35 bis 47: § 5 – Grundlegende Schutzmaßnahmen <u>des Arbeitgebers</u> bei der Verwendung von <u>Arbeitsmittel</u> | Grundlage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|---|------------|---|---|---|
| 44. | Wird sichergestellt, dass der Stand der Technik beachtet wird a) bei der Errichtung von Arbeitsmitteln, b) beim Auf- und Abbau, c) bei der Erprobung, d) bei der Instandhaltung und e) bei der Prüfung? Anmerkung: unter Beachtung der Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen | § 6 (3) | | | |
| 45. | Wird sichergestellt, dass die erforderlichen Sicherheits- und Schutzabstände eingehalten werden? | § 6 (3) | | | |
| 46. | Wird sichergestellt, dass alle verwendeten oder erzeugten Energieformen und Materialien sicher zu- und abgeführt werden können? | § 6 (3) | | | |
| 47. | Wird sichergestellt, dass Arbeitsmittel, die im Freien verwendet werden, unabhängig von den Witterungsverhältnissen stets sicher gehandhabt werden können? Anmerkung des Verfassers: Schnee, Regen, Kälte, Hitze, Sturm, Sonne, Maßnahmen bei Gewitter, | § 6 (2) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkt 48: § 7 – Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmittel | Grundlage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|--|---|------------|---------|---------------|-----------------|
| 48 | 1. Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass die Arbeitsmittel mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen, die zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt galten? | § 7 (1) | | | |
| | 2. Werden die Arbeitsmittel ausschließlich bestimmungsgemäß entsprechend den Vorgaben des Herstellers verwendet? | § 7 (1) | | | |
| | 3. Zusätzliche Gefährdungen unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung, der Arbeitsgegenstände, der Arbeitsdauer sowie der Dauer und der zeitlichen Lage der Arbeitszeit ausgeschlossen? | § 7 (1) | | | |
| | 4. Werden Instandhaltungsmaßnahmen nach § 10 getroffen? | § 7 (1) | | | |
| | 5. Werden Prüfungen nach § 14 durchgeführt? | § 7 (1) | | | |
| <p>Anmerkung 1: § 7 (1) gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen und die in Anhang 3 genannten Anlagen (Krane, Flüssiggasanlagen, Maschinentechnische Anlagen der Veranstaltungstechnik)§ 7 (2)</p> <p>Anmerkung 2: Werden oben genannten Punkte 1 bis 4 mit „erfüllt“ beantwortet, kann auf weitere Schutzmaßnahmen nach § 8 und § 9 verzichtet werden!</p> <p>Weiter mit Punkt 66!</p> | | | | | |



| Nr. | Prüfpunkt: Punkte 49 bis 59: § 8 – Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen (Begründete Ausnahmen nach § 19 (4) durch Behörde auf Antrag möglich) | Grundlage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|---|------------|---------|---------------|-----------------|
| 49. | Werden nur Arbeitsmittel verwendet, die gegen Gefährdungen ausgelegt sind durch a) die von ihnen ausgehenden oder verwendeten Energien, b) direktes oder indirektes Berühren von teilen, die unter elektrischer Spannung stehen, oder c) Störungen ihrer Energieversorgung? | § 8 (1) | | | |
| 50. | Sind Arbeitsmittel so gestaltet, dass gefährliche elektrostatische Aufladung vermieden oder begrenzt wird? Anmerkung: Alternativ Erdungsmaßnahmen festlegen. | § 8 (1) | | | |
| 51. | Ist sichergestellt, dass Arbeitsmittel mit den sicherheitstechnisch erforderlichen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen ausgestattet sind, damit sie sicher und zuverlässig verwendet werden können? | § 8 (2) | | | |
| 52. | Erfüllen Befehlseinrichtungen folgende Anforderungen: a) als solches deutlich erkennbar, b) Außerhalb des Gefahrenbereiches angeordnet, c) leicht und ohne Gefährdung erreichbar, d) Betätigung führt zu keiner zusätzlichen Gefahr e) sicher beschaffen, f) auf vorhersehbare Störungen, Beanspruchungen und Zwänge erkennbar und g) gegen unbeabsichtigtes und unbefugtes Betätigen gesichert? | § 8 (3) | | | |
| 53. | Ist sichergestellt, dass a) Arbeitsmittel nur absichtlich in Gang gesetzt werden können, b) das Ingangsetzen sicher verhindert werden kann, s) sich Beschäftigte den Gefährdungen durch in Gang gesetzte Arbeitsmittel rechtzeitig entziehen können? | § 8 (4) | | | |
| 54. | Wird die Sicherheit im Gefahrenbereich auch bei Änderungen des Betriebszustandes durch geeignete Maßnahmen gewährleistet? | § 8 (4) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt: Punkte 49 bis 59: § 8 – Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen (Begründete Ausnahmen nach § 19 (4) durch Behörde auf Antrag möglich) | Grundlage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|---|------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 55. | Ist sichergestellt, dass vom Standort der Bedienung des Arbeitsmittels a) dieses als Ganzes oder in Teilen sicher stillgesetzt und b) von jeder Energiequelle dauerhaft sicher getrennt werden kann? Anmerkung: Befehlseinrichtungen hierfür müssen leicht erreichbar und deutlich erkennbar gekennzeichnet sein. | § 8 (5) | | | |
| 56. | Ist sichergestellt, dass der Befehl zum Stillsetzen eines Arbeitsmittels gegenüber dem Befehl zum Ingangsetzen Vorrang hat? | § 8 (5) | | | |
| 57. | Können Systeme, die über Energiespeichersysteme verfügen, nach dem Trennen von jeder Energiequelle, energiefrei gemacht werden? Anmerkung 1: Einrichtungen zum Energiefreimachen müssen gekennzeichnet sein. Anmerkung 2: Sind weiterhin Restenergien möglich, ist deutlich mit gefahrenhinweisen darauf hinzuweisen. | § 8 (5) | | | |
| 58. | Haben kraftbetriebene Arbeitsmittel Notbefehlseinrichtungen, die folgende Voraussetzungen erfüllen? a) Schnell erreichbar? b) Auffällig gekennzeichnet? c) Gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse werden ohne zusätzliche Gefährdungen stillgesetzt? Anmerkung: Auf Notbefehlseinrichtungen kann verzichtet werden, wenn sie die Gefahr nicht mindern würden (dann sind andere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich) | § 8 (6) | | | |
| 59. | Wird sichergestellt, dass vor dem Ingangsetzen a) der Bediener erkennen kann, ob sich Personen oder Hindernisse im Gefahrenbereich befinden, oder b) ein automatisches Sicherheitssystem verhindert das Ingangsetzen, solange sich Beschäftigte im Gefahrenbereich aufhalten? Anmerkung: Ist das nicht möglich, müssen Warneinrichtungen und Verständigungsmöglichkeiten existieren, die sicherstellen, dass Personen ausreichend Zeit haben, sich der Gefahr zu entziehen (z.B. Anlaufwarnung) | § 8 (6) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt: Punkte 60 bis 65: § 9 – Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Begründete Ausnahmen nach § 19 (4) durch Behörde auf Antrag möglich) | Grundlage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|---|------------|---------|---------------|-----------------|
| 60. | <p>Wird gewährleistet, dass nur Arbeitsmittel verwendet werden, dass Beschäftigte gegen vorhersehbare Gefährdungen geschützt werden (unter Berücksichtigung der zu erwartenden Betriebsbedingungen)?</p> <p>Insbesondere müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Arbeitsmittel standsicher sein, 2) Arbeitsmittel erforderliche sicherheitstechnische Ausrüstungen besitzen, 3) Arbeitsmittel den inneren und äußeren Kräften standhalten, 4) Schutzeinrichtungen bei Splitter- oder Bruchgefahr und bei herabfallenden oder herauschleudernden Gegenständen vorhanden sein, 5) Arbeitsmittel sichere Zugänge haben (inkl. gefahrloser Aufenthalt), 6) Schutzmaßnahmen gegen Absturz getroffen werden, 7) Schutzmaßnahmen gegen unbeabsichtigtes Einschlossensein getroffen werden (einschließlich, Festlegung von Notbefreiungsmaßnahmen), 8) Schutzmaßnahmen gegen bewegliche Teile getroffen werden (einschließlich Verhinderung von Blockaden solcher Schutzmaßnahmen, sowie Schutzmaßnahmen gegen unbeabsichtigtes Betreten von Gefahrenbereichen), 9) Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Verwenden auch unter äußeren Einwirkungen sicherstellen, 10) Leitungen so verlegt werden, dass Gefährdungen vermieden werden, 11) Maßnahmen getroffen werden, die Gefährdungen bei außer Betrieb gesetzten Arbeitsmitteln verhindern. | § 9 (1) | | | |
| 61. | <p>Wurden Schutzmaßnahmen getroffen gegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Heiße Teile? b) Kalte Teile? c) Scharfe Ecken und Kanten? d) Rauhe Oberflächen? | § 9 (2) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt: Punkte 60 bis 65: § 9 – Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Begründete Ausnahmen nach § 19 (4) durch Behörde auf Antrag möglich) | Grundlage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|--|------------|---|--|--|
| 62. | Wird sichergestellt, dass Schutzeinrichtungen a) einen ausreichenden Schutz bieten, b) stabil gebaut sind, c) sicher in Position gehalten werden, d) die Eingriffe für Instandhaltungsarbeiten möglichst ohne Demontage der Einrichtung zulassen. e) keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen, f) nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können und g) die Beobachtung und Durchführung von Arbeitszyklen nicht mehr als notwendig einschränken? | § 9 (3) | | | |
| 63. | Wird sichergestellt, dass Schutzmaßnahmen getroffen werden, wenn Arbeitsmittel in Explosionsgefährlichen Bereichen eingesetzt werden oder durch sie entstehen? Anmerkung: Nur für die jeweiligen Zone geeignete Arbeitsmittel einsetzen. Anmerkung 2: Schutzmaßnahmen müssen vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel im Explosionsschutzdokument nach § 6 (8) GefStoffV beschrieben werden. | § 9 (4) | | | |
| 64. | Sind an den Arbeitsmitteln oder in deren Gefahrenbereich Sicherheitskennzeichen vorhanden, die folgenden Bedingungen genügen: a) Ausreichende Kennzeichen? b) Verständliche Kennzeichen? c) Gut wahrnehmbare Kennzeichen? Anmerkung: Grundlage ist die Gefährdungsbeurteilung. | § 9 (5) | | | |
| 65 | Gibt es Einrichtungen zur angemessenen, unmissverständlichen und leicht wahrnehmbaren Warnung im Gefahrenfall? Anmerkung: Wenn nach Gefährdungsbeurteilung erforderlich. | § 9 (5) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt: Punkte 66 bis 75 : § 10 – Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln (Begründete Ausnahmen nach § 19 (4) durch Behörde auf Antrag möglich) | Grund- lage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|--|--------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 66. | Werden Instandhaltungsmaßnahmen (und Änderungen) getroffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden? Anmerkung 1: Angaben des Herstellers beachten. Anmerkung 2: Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen | § 10 (1) i.V.m. § 10 (5) | | | |
| 67. | Werden bei Instandhaltungsmaßnahmen und Änderungen die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen? | § 10 (1) i.V.m. § 10 (5) | | | |
| 68. | Werden Instandhaltungsmaßnahmen und Änderungen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchgeführt? | § 10 (1) i.V.m. § 10 (5) | | | |
| 69. | Wird bei Instandhaltungsmaßnahmen und bei Änderungen die Betriebsanleitung des Herstellers berücksichtigt? | § 10 (2) i.V.m. § 10 (5) | | | |
| 70. | Werden Instandhaltungsmaßnahmen und Änderungen nur von Beschäftigten durchgeführt, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a) Fachkundig? b) Beauftragt? c) Unterwiesen? | § 10 (2) i.V.m. § 10 (5) | | | |
| 71. | Werden mit der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten und Änderungen sonstige geeignete Auftragnehmer beauftragt, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a) Fachkundig? b) Beauftragt? c) Unterwiesen? | § 10 (2) i.V.m. § 10 (5) | | | |
| 72. | Werden alle erforderlichen Maßnahmen zur sicheren Instandhaltung und bei Änderungen getroffen? 1) Verantwortlichkeiten für erforderliche Sicherheitsmaßnahmen festgelegt? 2) Ausreichende Kommunikation zwischen Bedien- und Instandhaltungspersonal sichergestellt? | § 10 (3) i.V.m. § 10 (5) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 66 bis 75: § 10 – Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln (Begründete Ausnahmen nach § 19 (4) durch Behörde auf Antrag möglich) | Grund- lage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|---|-----------------|---------|------------------|-----------------------|
| 73. | Wird sichergestellt, dass andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, wenn die für den Normalbetrieb notwendigen technischen Schutzmaßnahmen während Instandhaltungsarbeiten ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt werden? | § 10 (4) | | | |
| 74. | Wird überprüft, ob es sich bei Änderungen von Arbeitsmitteln um prüfpflichtige Änderungen handelt? | § 10 (5) | | | |
| 75 | Wird überprüft, ob es sich bei Änderungen von Arbeitsmitteln um solche handelt, wo Herstellerpflichten nach anderen Rechtsvorschriften (insbesondere Produktsicherheitsgesetz und nachfolgende Verordnungen) zu beachten sind? | § 10 (5) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 76 bis 87: § 11 – Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle (Begründete Ausnahmen nach § 19 (4) durch Behörde auf Antrag möglich) | Grundlage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|---|------------|---------|---------------|-----------------|
| 76. | Werden Maßnahmen ergriffen, die unzulässige oder instabile Betriebszustände verhindern? Anmerkung: Gilt insbesondere für Abfahr- und Erprobungsvorgänge | § 11 (1) | | | |
| 77. | Werden Maßnahmen zur Beherrschung instabiler Betriebszustände getroffen, wenn solche Betriebszustände nicht verhindert werden können? Anmerkung: Gilt insbesondere für Abfahr- und Erprobungsvorgänge | § 11 (1) | | | |
| 78. | Wird sichergestellt, dass bei Unfällen oder Notfällen Beschäftigte und andere Personen unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können? | § 11 (2) | | | |
| 79. | Falls erforderlich: Werden notwendige Zugänge, und Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen geschaffen? | § 11 (2) | | | |
| 80. | Wird sichergestellt, dass im Notfall Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen? Anmerkung: Ansonsten sind Notentriegelungseinrichtungen erforderlich, an denen auf noch bestehende Gefahren (wenn vorhanden) hingewiesen werden muss. | § 11 (2) | | | |
| 81. | Wird sichergestellt, dass an Arbeitsmitteln, bei den die Möglichkeit besteht, hineingezogen zu werden, die Möglichkeit zur Rettung besteht? | § 11 (2) | | | |
| 82. | Wird sichergestellt, dass die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen zur Verfügung stehen? Dazu zählen: a) Vorabmitteilung über Gefährdungen bei der Arbeit b) Maßnahmen zur Feststellung von Gefährdungen c) Vorsichtsmaßnahmen und Verfahren zur Eigensicherung der Rettungskräfte d) Informationen über Gefährdungen, die bei einem Unfall oder Notfall auftreten können- Anmerkung: soweit diese Informationen für Rettungseinsätze benötigt werden. | § 11 (3) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 76 bis 87: § 11 – Besondere Betriebs- zustände, Betriebsstörungen und Unfälle (Begründete Ausnahmen nach § 19 (4) durch Behörde auf Antrag möglich) | Grund- lage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|--|-----------------|---|---|---|
| 83. | Wird durch Warneinrichtungen angezeigt, wenn bei besonderen Betriebszuständen oder bei Störungen Gefährdungen auftreten? | § 11 (3) | | | |
| 84. | Wird sichergestellt, dass bei Rüst-, Einrichtungs- und Erprobungsarbeiten oder vergleichbare Arbeiten durch andere geeignete Maßnahmen die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet ist, wenn die für den Normalbetrieb getroffenen technischen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt werden? Anmerkung: Solche Arbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. | § 11 (4) | | | |
| 85. | Wird sichergestellt, dass bei Gefährdungen durch Energien bei Rüst-, Einrichtungs- und Erprobungsarbeiten die Sicherheit der Beschäftigten durch andere Maßnahmen gewährleistet wird? Anmerkung: Solche Arbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. | § 11 (4) | | | |
| 86. | Werden bei folgenden Arbeiten Gefahrenbereiche festgelegt: a) Rüstarbeiten? b) Einrichtungsarbeiten? c) Erprobung von Arbeitsmitteln? d) Prüfung von Arbeitsmitteln? e) Fehlersuche? | § 11 (5) | | | |
| 87. | Werden auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen, wenn bei Arbeiten gemäß Punkt 86 der Aufenthalt im Gefahrenbereich erforderlich ist? | § 11 (5) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 88 bis 96 : § 12 – Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten | Grundlage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|-----|--|------------|--|--|--|
| 88. | <p>Werden den Beschäftigten vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmittel anhand der Gefährdungsbeurteilung angemessene Informationen in verständlicher Form und Sprache zur Verfügung gestellt über:</p> <p>a) vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,</p> <p>b) Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,</p> <p>c) erforderliche Schutzmaßnahmen,</p> <p>d) Maßnahmen bei Betriebsstörungen,</p> <p>e) Maßnahmen bei Unfällen und zur Ersten Hilfe?</p> | § 12 (1) | <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> | <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> | <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> |
| 89. | <p>Werden die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen anhand der vorgenannten Informationen unterwiesen?</p> <p>Anmerkung: Datum und die Namen der Unterwiesenen hat er schriftlich festzuhalten (Ergänzung des Verfassers dieser Checkliste: Inhalt natürlich auch)!</p> | § 12 (1) | | | |
| 90. | <p>Wird sichergestellt, dass die Beschäftigten in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, an weiteren Unterweisungen teilnehmen?</p> <p>Anmerkung: Datum und die Namen der Unterwiesenen hat er schriftlich festzuhalten (Ergänzung des Verfassers dieser Checkliste: Inhalt natürlich auch)!</p> | § 12 (1) | | | |
| 91. | <p>Wird sichergestellt, dass den Beschäftigten vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln eine schriftliche Betriebsanweisung zur Verfügung gestellt wird?</p> <p>Ausnahme 1: Arbeitsmittel, die gemäß § 3 (4) ProdSG ohne Gebrauchsanleitung auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.</p> <p>Ausnahme 2: Bei Vorliegen einer Gebrauchsanleitung, wenn die Inhalte entsprechend einer Betriebsanweisung enthalten sind.</p> | § 12 (2) | | | |
| 92. | <p>Wird sichergestellt, dass die Betriebsanweisung oder die Gebrauchsanleitung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache angefasst sind?</p> | § 12 (2) | | | |
| 93. | <p>Wird sichergestellt, dass die Betriebsanweisung oder die Gebrauchsanleitung den Beschäftigten an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen?</p> | § 12 (2) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 88 bis 96: § 12 – Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten | Grund- lage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|------------|--|-------------------------|----------------|--------------------------|--------------------------------|
| 94. | Wird sichergestellt, dass die Betriebsanweisung oder die Gebrauchsanleitung (Bedienungsanleitung) auch bei den regelmäßig wiederkehrenden Unterweisungen nach § 12 ArbSchG in Bezug genommen werden? | § 12 (2) | | | |
| 95. | Wird sichergestellt, dass die Betriebsanweisung bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden? | § 12 (2) | | | |
| 96. | Wird sichergestellt, dass nur speziell beauftragte Beschäftigte Arbeitsmittel verwenden, wenn die Verwendung dieser Arbeitsmittel mit besonderen Gefährdungen verbunden ist? | § 12 (3) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 97 bis 104: § 13 – Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber | Grund- lage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|------|---|-----------------|---------|------------------|-----------------------|
| 97. | Wird sichergestellt, dass bei Fremdvergabe nur Auftragnehmer (betriebsfremde Personen, Fremdfirmen) beauftragt und eingesetzt werden, die für die geplanten Arbeiten die erforderliche Fachkunde besitzen? | § 13 (1) | | | |
| 98. | Wird sichergestellt, dass der Auftraggeber die Auftragnehmer (die ihrerseits Arbeitgeber sind) über die von seinen Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen und über spezifische Verhaltensregeln informiert? | § 13 (1) | | | |
| 99. | Wird sichergestellt, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber und andere Arbeitgeber über Gefährdungen der Beschäftigten durch seine Arbeiten informiert? | § 13 (1) | | | |
| 100. | Wird sichergestellt, dass alle betroffenen Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken, wenn Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können? | § 13 (2) | | | |
| 101. | Wird sichergestellt, dass Schutzmaßnahmen untereinander abgestimmt werden, so dass diese wirksam sind? | § 13 (2) | | | |
| 102. | Stellen die Arbeitgeber sicher, dass die vereinbarten Schutzmaßnahmen von ihren Beschäftigten eingehalten werden? | § 13 (2) | | | |
| 103. | Wird sichergestellt, dass bei erhöhter Gefährdung zur Abstimmung von Schutzmaßnahmen ein Koordinator /eine Koordinatorin schriftlich bestellt wird? Anmerkung: Ggf. kann auch ein Koordinator/eine Koordinatorin, der/die nach anderen Rechtsvorschriften bestellt wurde, für die Koordination nach dieser Verordnung eingesetzt werden. | § 13 (3) | | | |
| 104. | Wird sichergestellt, dass dem Koordinator/der Koordinatorin von den beteiligten Arbeitsgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden? Anmerkung: Die Bestellung eines Koordinators/einer Koordinatorin entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung nach dieser Verordnung. | § 13 (3) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 105 bis 116: § 14 – Prüfung von Arbeitsmitteln | Grund- lage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|------|---|--------------------------------|--|--|--|
| 105. | <p>Wird sichergestellt, dass bei Arbeitsmitteln, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden?</p> <p>a) Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage: b) Kontrolle der vorschriftsmäßigen Installation: c) Kontrolle der sicheren Funktion: d) Rechtzeitige Feststellung von Schäden: e) Feststellung, ob die getroffenen sicherheits-technischen Maßnahmen wirksam sind:</p> <p>Anmerkung 1: Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsverfahrens geprüft und dokumentiert worden sind, brauchen nicht erneut geprüft werden.</p> <p>Anmerkung 2: Gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen, soweit entsprechende Prüfungen nach §§ 15 und 16 vorgeschrieben sind.</p> | § 14 (1) i.V.m. § 14 (8) | | | |
| 106. | <p>Wird sichergestellt, dass die vorgenannte Prüfung vor jeder Inbetriebnahme nach erneuter Montage stattfindet?</p> <p>Anmerkung 1: Gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen, soweit entsprechende Prüfungen nach §§ 15 und 16 vorgeschrieben sind.</p> | § 14 (1) i.V.m. § 14 (8) | | | |
| 107. | <p>Wird sichergestellt, dass Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der beschäftigten führen können, wiederkehrend von einer befähigten Person geprüft werden?</p> <p>Anmerkung 1: Es gelten die Fristen, die gemäß § 3 (6) festgelegt wurden.</p> <p>Anmerkung 2: Gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen, soweit entsprechende Prüfungen nach §§ 15 und 16 vorgeschrieben sind.</p> | § 14 (2) i.V.m. § 14 (8) | | | |
| 108. | <p>Wird die Prüffrist neu festgelegt, wenn bei der Prüfung festgestellt wird, dass die Anlage (das Arbeitsmittel) nicht bis zur nächsten regulär festgesetzten Prüfung sicher betrieben werden kann?</p> <p>Anmerkung 1: Gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen, soweit entsprechende Prüfungen nach §§ 15 und 16 vorgeschrieben sind.</p> | § 14 (2) i.V.m. § 14 (8) | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 105 bis 116: § 14 – Prüfung von Arbeitsmitteln | Grund- lage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|------|---|---|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| 109. | <p>Wird sichergestellt, dass außerordentliche Prüfungen durch dafür befähigte Personen durchgeführt werden, wenn Beschäftigte durch Arbeitsmittel gefährdet werden, wenn</p> <p>a) Änderungen durchgeführt wurde, oder</p> <p>b) bei außergewöhnlichen Ereignissen?</p> <p>Anmerkung 1: Außergewöhnliche Ereignisse können sein: Unfälle, längere Zeit der Nichtanwendung der Arbeitsmittel, Naturereignisse.</p> <p>Anmerkung 2: Gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen, soweit entsprechende Prüfungen nach §§ 15 und 16 vorgeschrieben sind.</p> | <p>§ 14 (3) i.V.m. § 14 (8)</p> | <p>.....</p> | <p>.....</p> | <p>.....</p> |
| 110. | <p>Wird sichergestellt, dass die in Anhang 3 genannten Arbeitsmittel auf Ihren sicheren Zustand und auf ihre Funktion umfassend geprüft werden:</p> <p>a) vor Ihrer erstmaligen Inbetriebnahme?</p> <p>b) vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen ?</p> <p>c) wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 3 genannten Vorgaben?</p> <p>Anmerkung 1: betrifft Krane, Flüssiggasanlagen und maschinentechnische Anlagen der Veranstaltungstechnik.</p> <p>Anmerkung 2: Die Prüffrist muss neu festgelegt, wenn bei der Prüfung festgestellt wird, dass die Anlage (das Arbeitsmittel) nicht bis zur nächsten regulär festgesetzten Prüfung sicher betrieben werden kann.</p> <p>Anmerkung 3: Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsverfahrens geprüft und dokumentiert worden sind, brauchen nicht erneut geprüft werden.</p> | <p>§ 14 (4)</p> | <p>.....</p> | <p>.....</p> | <p>.....</p> |
| 111. | <p>Wird der Fälligkeitstermin von wiederkehrenden Prüfungen mit Monat und Jahr angegeben?</p> <p>Anmerkung1: Die neue Frist läuft ab dem Prüfmonat (bei Prüffristen von mehr als 2 Jahren nur, wenn die Prüfung um mehr als 2 Monate vorgezogen wird).</p> <p>Anmerkung 2: Gilt zwingend nur für Arbeitsmittel nach Anhang 2, Abschnitte 2 bis 4, und Arbeitsmittel nach Anhang 4</p> <p>Anmerkung 3: Eine Prüfung gilt als fristgerecht durchgeführt, wenn sie spätestens 2 Monate nach Fälligkeitstermin durchgeführt wurde.</p> | <p>§ 14 (5)</p> | | | |

| Nr. | Prüfpunkt Punkte 105 bis 116: § 14 – Prüfung von Arbeitsmitteln | Grund- lage: | erfüllt | nicht erfüllt | trifft nicht zu |
|------|--|--------------------------------|---------|------------------|-----------------------|
| 112. | <p>Wird sichergestellt, dass ein Arbeitsmittel, das zum Zeitpunkt der Prüfung außer Betrieb gesetzt ist, erst wieder nach einer Prüfung in Betrieb genommen wird?</p> <p>Anmerkung 1: die Frist für die nächste Prüfung läuft dann ab dieser Prüfung.</p> <p>Anmerkung 2: Gilt zwingend nur für Arbeitsmittel nach Anhang 2, Abschnitte 2 bis 4, und Arbeitsmittel nach Anhang 4</p> <p>Anmerkung 3: Eine Prüfung gilt als fristgerecht durchgeführt, wenn sie spätestens 2 Monate nach Fälligkeitstermin durchgeführt wurde.</p> | § 14 (5) | | | |
| 113. | Wird beachtet, dass die zur Prüfung befähigten Personen bei der Durchführung von Prüfungen keinen fachlichen Weisungen unterliegen? | § 14 (6) | | | |
| 114. | Wird sichergestellt, dass die zur Prüfung befähigten Personen wegen ihrer Prüftätigkeit nicht benachteiligt werden? | § 14 (6) | | | |
| 115. | Wird sichergestellt, dass das Ergebnis der Prüfung aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt wird? | § 14 (7) | | | |
| 116. | <p>Wird dafür gesorgt, dass die Prüfaufzeichnungen mindestens Auskunft geben über:</p> <p>a) Art der Prüfung?</p> <p>b) Prüfumfang?</p> <p>c) Ergebnis der Prüfung?</p> <p>Anmerkung 1: kann auch elektronisch aufbewahrt werden.</p> <p>Anmerkung 2: Gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen, soweit Aufzeichnungen nach § 17 vorliegen</p> <p>Anmerkung 3: Werden Arbeitsmittel, die nach § 14 (1) und (2) sowie nach Anhang 3 geprüft wurden, an unterschiedlichen Betriebsorten verwendet, ist ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung vorzuhalten</p> | § 14 (7) i.V.m. § 14 (8) | | | |

Gefährdungsbeurteilung für die Erstinbetriebnahme von Arbeitsmitteln

bei der Firma

1. Hiermit wird bestätigt, dass anhand der oben genannten Betriebsanweisung und des Arbeitsschutzgesetzes, der BetrSichV, der DGUV Vorschrift 1 und der DGUV Vorschrift 2 die Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen wurden.
2. Die zuständigen Vorgesetzten und Mitarbeiter wurden über den Inhalt dieser Betriebsanweisung unterrichtet.
3. Neben dem Arbeitgeber und dem unmittelbaren Vorgesetzten ist auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit berechtigt, sich von der Einhaltung der oben genannten Betriebsanweisung zu überzeugen.
4. Werden die oben genannten Punkte eingehalten, sind nach jetzigen Erkenntnissen keine besonderen Gefährdungen mehr erkennbar.

Firma: Abteilung:

Unterweisung mit vorliegender Betriebsanweisung am.....

vonUhr bisUhr durch

Speziell wurden noch folgende Themen/BA unterwiesen:

.....

Teilnehmer (ggf. auf gesondertem Blatt bestätigen lassen):

Name, Vorname, Unterschrift

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

.....

Unterschrift des Unterweisenden

Nachweis wird mindestens 10 Jahre aufgehoben.

Nachweis einer Leseschulung (Selbststudium)

Hiermit wird bestätigt, dass der Mitarbeiter und die Mitarbeiterin gemäß Aufstellung die vorliegende Betriebsanweisung im Selbststudium gelesen und sich daraus selbst wesentliche Erkenntnisse zum sicheren Arbeiten, zur Vermeidung von Unfällen am Arbeitsplatz und zur Vermeidung von Langzeitschäden angeeignet hat:

| Name, Vorname | Gelesen/Ausgewertet von/bis | Unterschrift |
|---------------|-----------------------------|--------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Bemerkungen/Fragen:

.....